

Elektrizitätsgenossenschaft Zeneggen
CH-3934 Zeneggen

Anmerkung zu den Tarifen ab 1. Januar 2009

Als Folge der Revision der Stromversorgungsverordnung vom 12. Dezember 2008 durch den Bundesrat mussten die Tarife neu berechnet werden. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft und gelten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen.

Niederspannung (NS) bis 15 A
NS-Kunden mit Einfachtarifzähler ohne Leistungsabrechnung

gültig ab 1. Januar 2009

1. Voraussetzungen

Die Energieabgabe nach diesem Preisblatt erfolgt für eine Vollversorgung in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz der Elektrizitätsgenossenschaft Zeneggen.

2. Preise

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus:

2.1 dem Preis für die Netznutzung, bestehend aus

2.1.1 der Grundgebühr

2.1.2 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.1.3 den Abgaben:

- Systemdienstleistungen
- KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)
- an Gemeinden (Konzessionsgebühren)

2.2 der Energie, bestehend aus

2.2.1 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.2.2 dem Rabatt auf die Preise gemäss 2.2.1

2.3 der Mehrwertsteuer

2.1 Preis für die Netznutzung

Netto: Preise exkl. Mehrwertsteuer	Brutto: Preise inkl. 7.6% Mehrwertsteuer
--	--

2.1.1 Grundgebühr

Bezug in Niederspannung (400 V)	Netto (CHF/Jahr)	Brutto (CHF/Jahr)
Grundgebühr Zähler	36.00	38.74

2.1.2 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis (Einheitstarif)	8.75	9.42

2.1.3 Abgaben

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (Einheitstarif)	0.40	0.43
KEV (Einheitstarif)	0.45	0.48
An Gemeinde (Einheitstarif)	0.35	0.38

Der Preis für die Systemdienstleistungen wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben.

2.2 Energie

2.2.1 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis (Einheitstarif)	11.90	12.80

2.2.2 Rabatt

Auf den unter 2.2.1 angegebenen Preis wird ein Rabatt von 15 % gewährt.

2.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 7.6%.

3. Preisanpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer

Die Abgaben nach 2.1.3, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit angepasst und an die Kunden weitergegeben werden.

4. Leistungsfaktor

Der Leistungsfaktor des Energiebezugs muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50 % der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Kunden durch entsprechende Anlagen zu kompensieren.

5. Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist gültig ab 1. Januar 2009 und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.

Niederspannung (NS) bis 125 A
NS-Kunden mit Doppeltarifzähler ohne Leistungsabrechnung

gültig ab 1. Januar 2009

1. Voraussetzungen

Die Energieabgabe nach diesem Preisblatt erfolgt für eine Vollversorgung in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz der Elektrizitätsgenossenschaft Zeneggen.

2. Preise

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus:

2.1 dem Preis für die Netznutzung, bestehend aus

2.1.1 der Grundgebühr

2.1.2 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.1.3 den Abgaben:

- Systemdienstleistungen
- KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)
- an Gemeinden (Konzessionsgebühren)

2.2 der Energie, bestehend aus

2.2.1 der Grundgebühr

2.2.2 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.2.3 dem Rabatt auf die Preise gemäss 2.2.1 und 2.2.2

2.3 der Mehrwertsteuer

2.1 Preis für die Netznutzung

Netto: Preise exkl. Mehrwertsteuer	Brutto: Preise inkl. 7.6% Mehrwertsteuer
--	--

2.1.1 Grundgebühr

Bezug in Niederspannung (400 V)	Netto (CHF/Monat)	Brutto (CHF/Monat)
Grundgebühr Zähler	15.00	16.14

2.1.2 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis HT	8.75	9.42
Arbeitspreis NT	5.70	6.13

2.1.3 Abgaben

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (Einheitstarif)	0.40	0.43
KEV (Einheitstarif)	0.45	0.48
an Gemeinde (Einheitstarif)	0.35	0.38

Der Preis für die Systemdienstleistungen wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben.

2.2 Energie

2.2.1 Grundgebühr

Bezug in Niederspannung (400 V)	Netto (CHF/Monat)	Brutto (CHF/Monat)
Grundgebühr Zähler	1.50	1.61

2.2.2 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis HT	11.90	12.80
Arbeitspreis NT	7.20	7.75

2.2.3 Rabatt

Auf die unter 2.2.1 und 2.2.2 angegebenen Preise wird ein Rabatt von 15 % gewährt.

2.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 7.6%.

3. Preisanpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer

Die Abgaben nach 2.1.3, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit angepasst und an die Kunden weitergegeben werden.

4. Anwendungszeiten

Hochtarif: Montag – Sonntag 06.00 – 22.00 Uhr
Niedertarif: übrige Zeit

Eine Verschiebung der Anwendungszeiten bleibt vorbehalten.

5. Leistungsfaktor

Der Leistungsfaktor des Energiebezugs muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50 % der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Kunden durch entsprechende Anlagen zu kompensieren.

6. Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist gültig ab 1. Januar 2009 und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.

Tarif für Strassenbeleuchtung

gültig ab 1. Januar 2009

1. Voraussetzungen

Die Energieabgabe für die Strassenbeleuchtung nach diesem Preisblatt erfolgt in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz der Elektrizitätsgenossenschaft Zeneggen.

2. Preise

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus:

2.1 dem Preis für die Netznutzung, bestehend aus

2.1.1 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.1.2 den Abgaben:

- Systemdienstleistungen
- KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)
- an Gemeinden (Konzessionsgebühren)

2.2 der Energie, bestehend aus

2.2.1 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.2.2 dem Rabatt auf die Preise gemäss 2.2.1

2.3 der Mehrwertsteuer

2.1 Preis für die Netznutzung

Netto: Preise exkl. Mehrwertsteuer	Brutto: Preise inkl. 7.6% Mehrwertsteuer
--	--

2.1.1 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis (Einheitstarif)	8.75	9.42

2.1.2 Abgaben

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (Einheitstarif)	0.40	0.43
KEV (Einheitstarif)	0.45	0.48
an Gemeinde (Einheitstarif)	0.35	0.38

Der Preis für die Systemdienstleistungen wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben.

2.2 Energie

2.2.1 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis (Einheitstarif)	11.90	12.80

2.2.2 Rabatt

Auf den unter 2.2.1 angegebenen Preis wird ein Rabatt von 15 % gewährt.

2.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 7.6%.

3. Preisanpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer

Die Abgaben nach 2.1.2, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit angepasst und an die Kunden weitergegeben werden.

4. Leistungsfaktor

Der Leistungsfaktor des Energiebezugs muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50 % der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Kunden durch entsprechende Anlagen zu kompensieren.

5. Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist gültig ab 1. Januar 2009 und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.

Tarif für temporäre Anschlüsse im NS-Netz

gültig ab 1. Januar 2009

1. Voraussetzungen

Die Energieabgabe für die temporären Anschlüsse nach diesem Preisblatt erfolgt in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz der Elektrizitätsgenossenschaft Zeneggen.

2. Preise

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus:

2.1 dem Preis für die Netznutzung, bestehend aus

2.1.1 den Kosten für Erstellung/Messung/Abbruch des temporären Netzanschlusses

2.1.2 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.1.3 den Abgaben:

- Systemdienstleistungen
- KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)
- an Gemeinden (Konzessionsgebühren)

2.2 der Energie, bestehend aus

2.2.1 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.3 der Mehrwertsteuer

2.1 Preis für die Netznutzung

Netto: Preise exkl. Mehrwertsteuer	Brutto: Preise inkl. 7.6% Mehrwertsteuer
--	--

2.1.1 Erstellung/Messung/Abbruch des temporären Netzanschlusses

Die Kosten für Erstellung/Messung/Abbruch des temporären Netzanschlusses werden nach Aufwand verrechnet.

Für Haushaltungen können die Kosten pauschal abgerechnet werden.

2.1.2 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis (Einheitstarif)	17.55	18.88

2.1.3 Abgaben

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (Einheitstarif)	0.40	0.43
KEV (Einheitstarif)	0.45	0.48
an Gemeinde (Einheitstarif)	0.35	0.38

Der Preis für die Systemdienstleistungen wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben.

2.2 Energie

2.2.1 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis (Einheitstarif)	13.45	14.47

2.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 7.6%.

3. Preisanpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer

Die Abgaben nach 2.1.3, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit angepasst und an die Kunden weitergegeben werden.

4. Leistungsfaktor

Der Leistungsfaktor des Energiebezugs muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50 % der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Kunden durch entsprechende Anlagen zu kompensieren. Bei temporären Anschlüssen > 40 A wird dieser Blindleistungsüberbezug mit einem Preis von 4.00 Rp/kVarh verrechnet.

5. Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist gültig ab 1. Januar 2009 und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.